KANTON
LUZERN

Allgemeine Lagerbedingungen

Im Lager

- Anstand und Fairness ist das höchste Gebot.
- Der Konsum von Tabakwaren, Alkohol und anderen Drogen ist verboten.
- Die Kinder/Jugendlichen werden bei Fehlverhalten auf eigene Kosten nach Hause geschickt. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Lagerbeitrages.
- Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmenden.
- Die Lagerleitung übernimmt keine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände.
- Die vorgegebene Lagerdauer ist für alle verbindlich. Spätere Anreise oder frühere Abreise ist nicht erlaubt.

An-/Abmeldung

- Die Lagerleitung behält sich vor, Teilnehmende aufgrund ihres Verhaltens in vergangenen Lagern nicht aufzunehmen bzw. für künftige Lager auszuschliessen.
- Die Anmeldungen sind verpflichtend und werden nach Anmeldedatum/-zeit berücksichtigt.
- Teilnehmende, die keinen Platz haben, kommen auf die Warteliste und werden benachrichtigt.
- Kurzfristige Abmeldungen sind nur durch Vorlegen eines Arztzeugnisses möglich.
- Die **Anmeldung ist definitiv**. Bei einer Abmeldung werden 100 Franken in Rechnung gestellt (bis 30 Tage vor Lagerbeginn). Bei späterer Abmeldung wird der gesamte Lagerbeitrag verrechnet.

Datenerfassung und Datenschutz

Für die Organisation und Durchführung eines kantonalen J+S-Lagers, müssen im Rahmen der Anmeldung Personendaten erhoben werden. Unter anderem müssen auch Daten der Teilnehmenden Kinder und Jugendlichen erfasst werden, damit das Programm J+S korrekt gesteuert und die Subventionen rechtmässig verteilt werden können. Der Kanton Luzern und das Bundesamt für Sport BASPO erheben dabei nur diejenigen Personendaten, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig und zweckmässig sind. Daten aus der Nationalen Datenbank für Sport (NDS) dürfen ausschliesslich zu dem Zweck verwendet werden, der in der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV) festgehalten ist.

Verwendungen von Bild- und Tonmaterial

Mit der Anmeldung und Anerkennung der allgemeinen Lagerbedingungen erklären sich die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertretung damit einverstanden, dass während des Camps Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden dürfen. Diese Aufnahmen können in Publikationen des Kantons, seiner Partnerorganisationen oder in Medienberichten veröffentlicht werden. Teilnehmende, die damit nicht einverstanden sind, haben dies der Lagerleitung vor dem Camp schriftlich mitzuteilen.